

Der Landtag von Niederösterreich hat amin Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 49/2008, beschlossen:

Änderung zum NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 (NÖGUS-G 2006)

Das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl. 9450, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z. 7 wird die Wortfolge „gemäß § 23 Abs. 3 NÖ KAG, LGBl. 9440“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 3 wird im Einleitungssatz die Zahl „16“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 lautet die Z. 3 wie folgt:
„3. Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen des regionalen Strukturplanes Gesundheit bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z. 1 zu berücksichtigen sind;“
4. In § 2 Abs. 3 Z. 4 wird vor dem Wort „Umsetzung“ die Wortfolge „ Erprobung und Umsetzung von Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs sowie“ eingefügt.
5. In § 2 Abs. 3 werden die Z. 8 bis 15 durch folgende Ziffern ersetzt:
„8. Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung;
9. Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren;
10. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich;
11. Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen;
12. Aufgaben, die dem Fonds durch das Land übertragen werden;
13. Evaluierung der von der Gesundheitsplattform wahrgenommenen Aufgaben.“
6. In § 3 Abs. 1 Z. 4 entfällt die Wortfolge „2005 bis 2008“

7. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Stellvertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers obliegt dem nach § 11 Abs. 1 bestellten Stellvertreter oder der nach § 11 Abs. 1 bestellten Stellvertreterin.“
8. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
9. In § 6 Abs. 2 entfällt die Z. 6, die Z. 7 und 8 werden zu Z. 6 und 7, und wird in Z. 7 (neu) die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. In § 6 Abs. 2 wird folgende neue Z. 8 angefügt:
„8. 1 Mitglied, das vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendet wird, ohne Stimmrecht.“
11. In § 6 Abs. 3a wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
12. In § 6 Abs. 7 wird nach der Wortfolge „mindestens die Hälfte der“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt.
13. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
14. § 7 Abs. 3 lautet:
„(3) Für die Förderung der Projekte der Integrierten Versorgung und Projekte, die Leistungsverschiebungen zwischen dem intra- und extramuralen Bereich auf Landesebene zur Folge haben, sowie für die sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs gelten folgende Regelungen (Art. 31 der Vereinbarung):
 1. Der Reformpool dient zur Förderung insbesondere folgender Projekte:
 - a. Projekte der Integrierten Versorgung (insbesondere die Versorgung von Diabetes- und von Schlaganfallpatienten und -patientinnen, von Patienten und Patientinnen mit koronaren Herzkrankheiten oder mit nephrologischen Erkrankungen und das Entlassungsmanagement). Für vereinbarte Projekte sind während der Laufzeit der Vereinbarung in den jeweiligen Budgets des Fonds und der Sozialversicherung die erforderlichen Mittel vorzusehen.
 - b. Projekte, die Leistungsverschiebungen zwischen dem intra- und extramuralen Bereich zur Folge haben; bis zur Entscheidung über eine sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs sind für diese Projekte seitens des Landes und der Sozialversicherung die jeweils vereinbarten Mittel einzubringen.

- c. Pilotprojekte zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs; bis zur Entscheidung über eine sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs sind für diese Projekte seitens des Landes und der Sozialversicherung die jeweils vereinbarten Mittel einzubringen.
 - d. Projekte, die bereits während der Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (LGBl. 0813-0) beschlossen wurden; zur Fortsetzung dieser Projekte sind die bereits dafür vereinbarten Mittel bereitzustellen.
2. Voraussetzung für die Förderung dieser Leistungsverschiebungen ist, dass sich Land und Sozialversicherung im Voraus auf diese Maßnahmen inhaltlich einigen.
 3. Voraussetzung für eine Zuerkennung von Mitteln bei Projekten gemäß Abs. 3 Z. 1, die Leistungsverschiebungen zwischen dem intra- und extramuralen Bereich zur Folge haben, ist eine entsprechende Dokumentation des Status Quo und der Veränderungen des Leistungsgeschehens im intramuralen und extramuralen Bereich durch die jeweiligen Finanzierungspartner.
 4. Der Fonds berichtet der Bundesgesundheitsagentur regelmäßig über vereinbarte und durchgeführte Projekte des Kooperationsbereiches (Reformpools) sowie und über den Erfolg dieser Maßnahmen.“
15. In § 11 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Geschäftsführers des Fonds“ die Wortfolge „und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ eingefügt.
16. In § 11 Abs. 2 erster Satz werden nach der Wortfolge „oder der Geschäftsführer“ die Wortfolge „und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers“ eingefügt und die Wortfolge „hat die ihr oder ihm“ durch die Wortfolge „haben die ihnen“ ersetzt.
17. § 11 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge „gegen Kostenersatz“.
18. In § 15 Z. 4 wird die Wortfolge „strukturverändernden Maßnahmen und deren Erfolg“ ersetzt durch die Wortfolge „vereinbarten und durchgeführten Projekten des Kooperationsbereiches (Reformpools) sowie über den Erfolg dieser

Maßnahmen“ und wird die Wortfolge „Art. 26 Abs. 5 der Vereinbarung“ ersetzt durch die Wortfolge „Art. 31 Abs. 5 der Vereinbarung“.

19. In § 15 Z. 5 wird die Wortfolge „Art. 32 Abs. 9 der Vereinbarung“ ersetzt durch die Wortfolge „Art. 37 Abs. 10 der Vereinbarung“.

20. § 16 Abs. 5 entfällt. In § 16 erhält der (bisherige) Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 5.